

Gemeindewahlbehörde: Sigmundsherberg
Verwaltungsbezirk: Horn
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26.01.2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 7 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Sigmundsherberg		
Wahllokal: Volksschule Brugger Straße 7 3751 Sigmundsherberg		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 7:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Rodingersdorf		
Wahllokal: Feuerwehrhaus-Dorfzentrum Hauptstraße 39 3751 Rodingersdorf		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:30 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Kainreith		
Wahllokal: Feuerwehrhaus 3752 Kainreith 13		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 08:30 Uhr	Ende: 10:30 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel: Walkenstein und Brugg		
Wahllokal: Feuerwehrhaus 3752 Walkenstein 51		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 09:30 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 6 umfasst:		
Wahlsprengel: Röhrwiesen		
Wahllokal: Feuerwehrhaus 3752 Röhrwiesen 32		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 10:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 7 umfasst:		
Wahlsprengel: Theras		
Wahllokal: Kulturzentrum 3742 Theras 18		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 08:30 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 8 umfasst:		
Wahlsprengel: Missingdorf		
Wahllokal: Dorfhaus 3751 Missingdorf 13		
Verbotszone: 50 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde¹⁾	07:00 Uhr	12:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Sigmundsherberg, am 11.10.2024



Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde
Franz Göd

Angeschlagen am: 14.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025